

Ergänzende Lieferbedingungen ZF Aftermarket

Zeitlich erweiterte Gewährleistung für PKW-Kupplungen

(Stand: 30. November 2024)



1. ZF Friedrichshafen AG oder ein anderes Unternehmen unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ZF Friedrichshafen AG, das die Produkte an einen Kunden verkauft (nachfolgend „Verkäufer“) räumt auf freiwilliger Basis für die nachfolgend unter Ziffer 2 näher beschriebenen Produkte eine zeitliche Erweiterung der Gewährleistung gemäß nachfolgender Ziffer 3 ein (nachfolgend „zeitlich erweiterte Gewährleistung“). Diese zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nur für Kunden, die die Produkte direkt vom Verkäufer erworben haben (nachfolgend „Käufer“). Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nicht für Endkunden oder sonstige Marktteilnehmer.

2. Produkte mit zeitlich erweiterter Gewährleistung. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt für:

2.1 alle PKW-Kupplungen der Marke SACHS,

2.2 die der Käufer nachweislich ab dem 01. Januar 2025

2.3 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR (= Länder der Europäischen Union - einschließlich Norwegen, Island und Liechtenstein) und/oder der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien kauft

2.4 und seit dem Kauf nachweislich ausschließlich im EWR und/oder der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien verwendet hat (nachfolgend „PKW-Kupplung“ genannt).

3. Inhalt der zeitlich erweiterten Gewährleistung

3.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Gewährleistungsrecht im Umfang der bei Vertragsschluss jeweils gültigen allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers (s. Ziffer 5) für eine von Ziffer 2 erfasste PKW-Kupplung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Einbaudatum.

Der Nachweis für den Beginn der zeitlich erweiterten Gewährleistung (= Einbaudatum) ist durch Vorlage der Werkstattrechnung über den Einbau zu führen.

3.2 Eine mit einem Käufer individualvertraglich vereinbarte Gewährleistung (z. B. betreffend Inhalt, Dauer, Umfang etc.) bleibt von dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung unberührt. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung besteht zusätzlich und neben einer individualvertraglich vereinbarten Gewährleistung mit einem Käufer.

3.3 Der Käufer hat ein Wahlrecht, auf welche Gewährleistungsgrundlage er sich während der Geltung beider Gewährleistungen (individualvertraglich oder diese zeitlich erweiterte Gewährleistung in Verbindung mit den allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers) berufen möchte. Nach Ablauf der früher endenden Gewährleistung gilt nur noch die jeweils andere.

4. Der Verkäufer kann die Gewährung dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung nach seinem eigenen Ermessen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beenden. Die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erfassten PKW-Kupplungen bleiben hiervon unberührt.

5. Im Übrigen gelten für die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung erfassten PKW-Kupplungen die allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers in der jeweils bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung.

Für innerdeutsche Käufe von ZF Friedrichshafen AG sind dies die „Allgemeinen Bedingungen der ZF Friedrichshafen AG - ZF Aftermarket - für die Lieferung von Komponenten im Ersatzteilgeschäft - B2B“. Diese sind abrufbar unter: www.aftermarket.zf.com ► Rechtliche Hinweise ► Allgemeine Bedingungen ZF Aftermarket ► [Allgemeine Lieferbedingungen - ZF Aftermarket - B2B](#) oder direkt unter dem folgenden Link: https://webcache.zf.com/viewer/195_1652420739752 (nur auf Deutsch verfügbar).

Für alle nicht-innerdeutschen Käufe vom Verkäufer sind dies die „ZF INTERNATIONAL TERMS AND CONDITIONS OF SALE“. Diese sind abrufbar unter: www.zf.com ► Allgemeine Geschäftsbedingungen ► [International Terms and Conditions of Sale](#) (nur auf Englisch verfügbar).